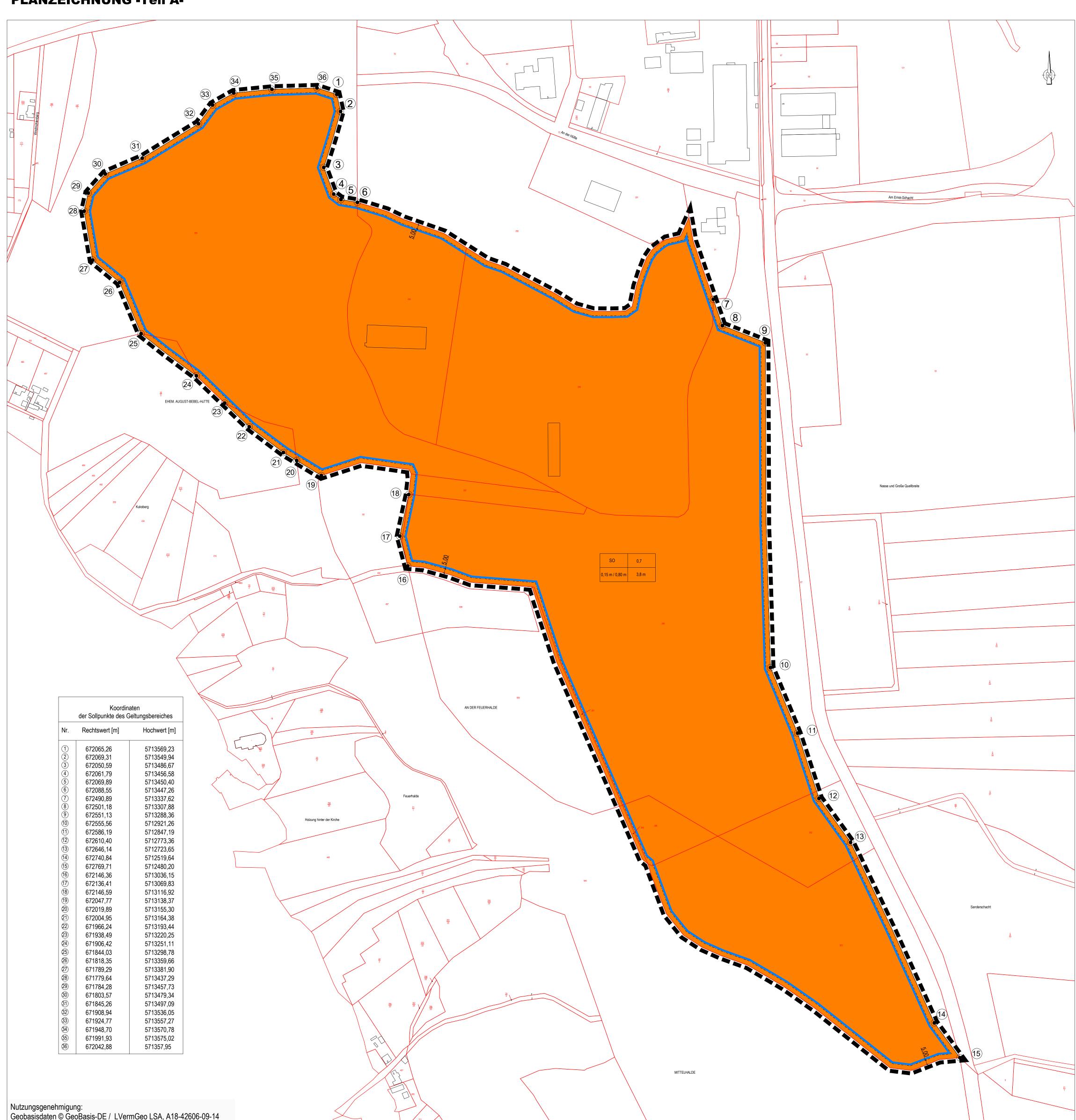
# Gemeinde Helbra, Bebauungsplan Nr. 7

"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra"

#### PLANZEICHNUNG -Teil A-



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN Art der baulichen Nutzung			RECHTSGRUNDLAGE § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	SO	Sonstiges Sondergebiet	§ 11 Abs. 2 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,7	Grundflächenzahl	§§ 16, 19 BauNVO
UK 0,60 m GOK	Unterkante baulicher Anlagen als Mindestmaß in Meter zur Geländeoberkante	§§ 16, 18 BauNVO
OK 3,8 m GOK	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter zur Geländeoberkante	§§ 16, 18 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB

Sollpunkt des Geltungsbereiches

#### 2. BESTANDSANGABEN NACH DIN 18702 (AUSZUGSWEISE)

#### ERLÄUTERUNGEN DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ)	
Unterkante baulicher Anlagen als Mindestmaß	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß	

#### **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN -TEIL B-**

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

#### I Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gem. § 11 Abs. 2 BauNVO Innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und alle dafür erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen einschließlich Einfriedungen sowie Wege, Überwachungseinrichtungen (z. B. Masten) und Brandschutzeinrichtungen zulässig.
- 2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Es gelten die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte als Ober- bzw. Untergrenze. Bezugspunkt der angegebenen Höhen sind Meter über der Geländeoberkante. Das für die Unterkante baulicher Anlagen festgesetzte Mindestmaß gilt nicht für Einfriedungen
- 2.2 Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik ist gemäß §§ 16 und 18 BauNVO eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 3,80 m zulässig. Bezugspunkt ist die Oberkante Gelände.
- Mit der Unterkante der Modultische ist ein Mindestabstand von 0,15 m auf der Schlackefläche und von 0,80 m auf den abgedeckten begrünten Bereichen zur Geländeoberkante einzuhalten.
- 3.0 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO)
- 3.1 In dem Sondergebiet für Photovoltaik sind aufgrund § 12 Abs. 6 BauNVO neben den Freiflächenphotovoltaikanlagen Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen davon sind Grundstückseinfriedungen.
- 4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 4.1 Die Einfriedung der Photovoltaikanlagen ist so auszuführen, dass im bodennahen Bereich ein angemessener Bodenabstand (10 bis 15 cm) bzw. eine ausreichende Maschenweite für Kleinsäuger und Amphibien vorhanden ist. Die Verwendung von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist unzulässig.

### **VERFAHRENSVERMERKE**

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra hat in seiner Sitzung am 22. November 2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 7 "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra" in der Gemeinde Helbra aufzustellen (HEL/BV/184/2022). Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra Nr. 01/2024 vom 10. Januar 2024 erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra unter https://www.verwaltungsamt-helbra.de/veroeffentlichungen/

Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch Abdruck im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra Nr. ... am ... erfolgt. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet haben die Unterlagen im o. g. Zeitraum während der folgenden Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1,

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr Do. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

im Zeitraum vom ...... bis einschließlich ...... erfolgt.

für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegen.

Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein könnte, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgefordert.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am ...... den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra" in der Gemeinde Helbra gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. .....)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra unter https://www.verwaltungsamt-helbra.de/veroeffentlichungen/

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet haben die Unterlagen im o. g. Zeitraum während der folgenden Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1,

Mo. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr Di. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr Do. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die Veröffentlichung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann per E-Mail, zur Niederschrift oder schriftlich abgegeben werden können, im Amtsblatt Nr. ...../ ...... der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra vom ...... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit einem elektronisch übermittelten Schreiben vom ...... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Gemeinderat hat die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung vom ...... geprüft und gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan (Planstand ......), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in seiner Sitzung am ..... als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt Nr. ..... vom ..... öffentlich bekannt gemacht. Damit ist der Bebauungsplan Nr. 7 "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra" ab dem ..... rechtskräftig.

## PRÄAMBEL

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Helbra vom ...... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra", bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen.

(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

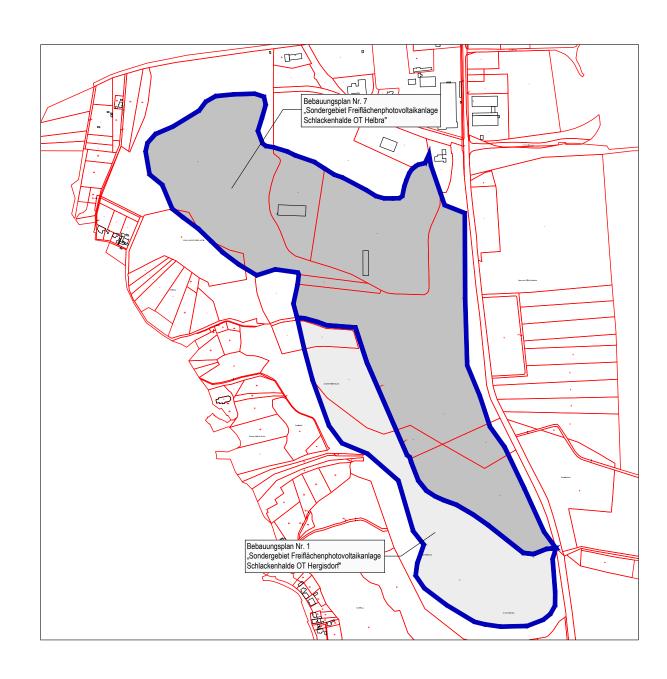
(BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

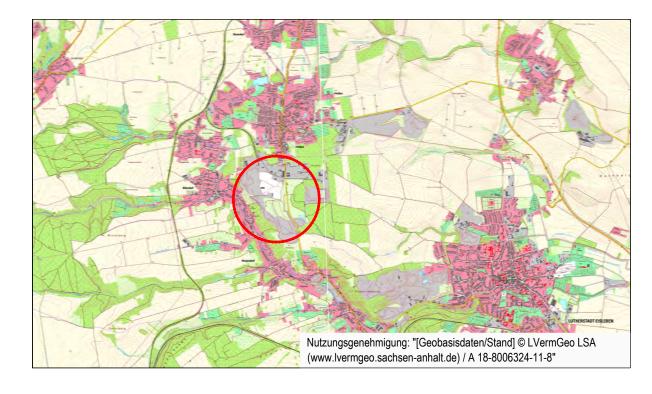
Planzeichenverordnung 1990

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung -PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

#### Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 7 (Angrenzende Bebauungspläne in Helbra und Hergisdorf, unmaßstäblich)





# **Gemeinde Helbra**

Bebauungsplan Nr. 7 "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra"

## Vorentwurf

Planungsbüro

StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung Händelstraße 8 06114 Halle (Saale)

der Planung Oktober 2024 Gemarkung 1:2000

Liegenschaftskarte

N:\STPL\Projekte\24-537 PV Schlackenhalde Helbra\CAD\1\_Vorentwurf\B-Plan PV Helbra.dwg